

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 17

FREITAG, DEN 1. MÄRZ

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 in Hamburg	317	Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“	327
Öffentliche Zustellung	326	Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	327
		Satzung zur Neufassung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg	328

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 in Hamburg

Nachdem der Bundespräsident am 8. Februar 2013 durch Anordnung Sonntag, den 22. September 2013, zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bestimmt hat (BGBl. I S. 165), fordere ich gemäß § 16 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag einzureichen, und zwar Landeslisten beim Landeswahlleiter spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also spätestens am Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleitung spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also spätestens am Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr.

Es ist ratsam, die Wahlvorschläge möglichst rechtzeitig vor dem Endtermin einzureichen, damit Mängel in den Wahlvorschlägen rechtzeitig beseitigt werden können.

I.

Wahlgebiet

Einteilung Hamburgs in Wahlkreise

Die Abgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber durch das 20. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) festgelegt, das am 19. April 2012 in Kraft getreten ist.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist wie folgt in sechs Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis Nummer	Name	Gebiet des Wahlkreises
18	Hamburg-Mitte	vom Bezirk Hamburg-Mitte die Stadtteile Billbrook, Billstedt, Borgfelde, Finkenwerder, HafenCity, Hamburg-Altstadt, Hammerbrook, Hamm, Horn, Insel Neuwerk, Kleiner Grasbrook, Neustadt, Rothenburgsort, St. Georg, St. Pauli, Steinwerder, Veddel, Waltershof (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 23), vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 21), vom Bezirk Wandsbek der Stadtteil Eilbek (Übriger Bezirk siehe Wahlkreise 21 und 22)
19	Hamburg-Altona	Bezirk Altona
20	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel
21	Hamburg-Nord	vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Alsterdorf, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Hoheluft-Ost, Langenhorn, Ohlsdorf, Winterhude (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18),

- vom Bezirk Wandsbek
die Stadtteile Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Wohldorf-Ohlstedt (Übriger Bezirk siehe Wahlkreise 18 und 22)
- 22 Hamburg-Wandsbek vom Bezirk Wandsbek
die Stadtteile Bramfeld, Farmsen-Berne, Jenfeld, Marienthal, Rahlstedt, Steilshoop, Tonndorf, Volksdorf, Wandsbek (Übriger Bezirk siehe Wahlkreise 18 und 21)
- 23 Hamburg-Bergedorf-Harburg Bezirk Bergedorf,
Bezirk Harburg
vom Bezirk Hamburg-Mitte
der Stadtteil Wilhelmsburg (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18).

II. Wahlorgane

1. Landeswahlleitung

Der Senat hat für die Wahlen zum Deutschen Bundestag auf unbestimmte Zeit ernannt:

Senatsdirektor Willi Beiß, Behörde für Inneres und Sport, zum Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg;

Regierungsdirektor Oliver Rudolf, Behörde für Inneres und Sport, zum stellvertretenden Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Geschäftsstelle:

Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt

Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 39 - 24 44

Telefax: (040) 4 28 39 - 17 05

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

2. Kreiswahlleitungen

Nach Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), geändert durch Artikel 5 der Anordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129), wurden vom Landeswahlleiter zu Kreiswahlleitungen und Stellvertretungen der Kreiswahlleitungen in der Freien und Hansestadt für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ernannt:

Wahlkreis 18 Hamburg-Mitte

Leitender Regierungsdirektor Rüdiger Elwart

Stellvertreter: Oberregierungsrat Hartwig Behrens

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte

Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg

Hausanschrift: Klosterwall 4 (City-Hof, Block B), 20095 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 54 - 3311

Telefax: (040) 4 28 54 - 5355

E-Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Wahlkreis 19 Hamburg-Altona

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers

Stellvertreter: Oberregierungsrat Jürgen Schwill

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona

22765 Hamburg

Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus), 22765 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 11 - 1942/- 2174

Telefax: (040) 4 28 11 - 1941

E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel

Leitender Regierungsdirektor Ralf Staack

Stellvertreter: Oberregierungsrat Stephan Glunz

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel

20144 Hamburg

Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 01 - 28 97/- 28 96

Telefax: (040) 4 27 90 - 30 01

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Wahlkreis 21 Hamburg-Nord

Regierungsdirektorin Kerstin Schepanski

Stellvertreter: Oberregierungsrat Peter Hansen

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord

20249 Hamburg

Hausanschrift: Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 04 - 28 70

Telefax: (040) 4 27 90 - 48 01

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Wahlkreis 22 Hamburg-Wandsbek

Wiss. Ang. Frank Schwippert

Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Sonja Feßel

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek

Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),

22041 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 81 - 22 55

Telefax: (040) 4 27 90 - 59 99

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Wahlkreis 23 Hamburg-Bergedorf – Harburg

Leitender Regierungsdirektor Dierk Trispel

Stellvertreter: Oberregierungsrat Klaus-Peter

Schimkus

Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg

Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg

Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),

21073 Hamburg

Telefon: (040) 4 28 71 - 27 37

Telefax: (040) 4 27 90 - 70 48

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

III.

Wahlvorschläge

Auf Grund von § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), wird bekannt gegeben:

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, also spätestens am Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen, und zwar Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleitungen, Landeslisten beim Landeswahlleiter (§ 19 des Bundeswahlgesetzes). Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig vor dem Schlusstag eingereicht werden, damit Mängel rechtzeitig beseitigt werden können.

1. Allgemeines zum Wahlsystem

1.1 Es sind in den Deutschen Bundestag 598 Abgeordnete nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl zu wählen (§ 1 des Bundeswahlgesetzes). Von den Abgeordneten werden 299 auf Grund von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt. Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ist die Freie und Hansestadt Hamburg in sechs Wahlkreise eingeteilt (siehe Abschnitt I).

1.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 des Bundeswahlgesetzes).

2. Wahlvorschlagsrecht

Es können eingereicht werden

- von Parteien: Kreiswahlvorschläge und Landeslisten (§§ 18, 20 und 27 des Bundeswahlgesetzes),
- von Wahlberechtigten: Kreiswahlvorschläge (§§ 18 Absatz 1 und 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes).

3. Beteiligungsanzeige von Parteien

3.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag bzw. Landesliste) nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, also spätestens am Montag, 17. Juni 2013, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Die Anschrift lautet:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Postanschrift:
65180 Wiesbaden

Hausanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 75 - 48 63
Telefax: (06 11) 72 - 40 00

3.2 Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Die Anzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstan-

des der Partei, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Die Beteiligungsanzeige muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 18 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes).

3.3 Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also spätestens am Freitag, 5. Juli 2013, für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche von den Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

3.4 Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird. Vor der Beschlussfassung wird den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 33 Absatz 2 der Bundeswahlordnung).

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

3.5 Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidung des Bundeswahlausschusses

Gegen eine Feststellung nach Nummer 3.3, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe, also bis zum 9. Juli 2013, Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, also bis zum 25. Juli 2013, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

4. Kreiswahlvorschläge

4.1 Vorschlagsrecht (§§ 18, 20 des Bundeswahlgesetzes)

Kreiswahlvorschläge können von

- Parteien und
 - Wahlberechtigten
- eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4.2 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes)

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der örtlich zuständigen Kreiswahlleitung (siehe Abschnitte I und II)

– bis spätestens Montag, den 15. Juli 2013, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl),

– schriftlich

einzureichen.

Der Kreiswahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Ein Kreiswahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

4.3 Erforderliche Nachweise zum Kreiswahlvorschlag

Folgende Nachweise müssen bei der jeweils zuständigen Kreiswahlleitung bis spätestens Montag, den 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, mit dem Kreiswahlvorschlag eingereicht werden:

a) Zustimmungserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin (siehe Nummer 4.5),

b) Eidesstattliche Versicherung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (siehe Nummer 4.5),

c) Wählbarkeitsbescheinigung für den Bewerber oder die Bewerberin (siehe Nummer 4.6),

d) von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (siehe Nummern 4.7.5 ff.),

e) Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsversammlung (siehe Nummern 4.7.5 ff.),

f) bei einer Abstimmungswiederholung nach § 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wiederholung der Abstimmung und die Versicherung an Eides statt (siehe Nummer 4.7.6),

g) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 20 Absätze 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (siehe Nummern 4.8.2 ff.).

Formblätter für die erwähnten Erklärungen und Niederschriften sind kostenfrei bei den Kreiswahlleitungen erhältlich (Anschriften siehe Abschnitt II).

4.4 Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge (§ 20 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 1 der Bundeswahlordnung)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden (Formblatt).

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Als Vorname der Bewerberin oder des Bewerbers genügt die Angabe des Rufnamens, wenn nur dieser auf dem Stimmzettel abgedruckt werden soll.

Ist für die Wohnanschrift ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen (§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes) eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (§ 38 der Bundeswahlordnung).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung enthalten (§ 22 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 1 der Bundeswahlordnung). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat als Stellvertretung.

4.5 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 20 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 5 Nummer 1 der Bundeswahlordnung)

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur wirksam vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblatt).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darin versichern, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben. Auf dem Formblatt müssen sie ebenfalls an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind. Es sind zwei persönliche und handschriftliche Unterschriften auf dem Formblatt nötig.

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt sind die Kreiswahlleitungen zuständig (§ 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend, nach § 34 Absatz 5 Nummer 3 b der Bundeswahlordnung).

4.6 Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberin oder den Bewerber (§ 34 Absätze 5 bis 7 der Bundeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, in der die Wählbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin bescheinigt wird. Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das

Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen,
Zentrale Meldeangelegenheiten,
Einwohnerregister – ZM 2,
Harburger Rathauspassage 2,
II. Stock, Raum 217, 21073 Hamburg,
Telefon: (040) 4 28 71 - 30 66/- 26 65,
Telefax: (040) 4 27 90 - 74 02,
E-Mail: einwohnerregister@harburg.hamburg.de

Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

kostenfrei aus. Die Bescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung erteilt werden (Formblatt).

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

4.7 Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber für Kreiswahlvorschläge (§ 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes)

4.7.1 Grundsätze für die Aufstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern für Kreiswahlvorschläge

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines -bewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder einer Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

4.7.2 Gemeinsame Versammlung zur Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber (§ 21 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes)

In der Freien und Hansestadt Hamburg können die Bewerberinnen und Bewerber für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Partei sind dann für alle auf dieser Versammlung zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber stimmberechtigt – eine Trennung der Stimmberechtigung nach Wahlkreisen gibt es in diesem Sonderfall nicht.

4.7.3 Anforderungen an Wahlen (§ 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes)

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 27. Juni 2012, erfolgen.

Die Wahlen der Vertreterversammlungen dürfen frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 27. März 2012, stattgefunden haben.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

4.7.4 Einspruch gegen den Beschluss der Versammlung (§ 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes)

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

4.7.5 Inhalt der Niederschrift (§ 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Absatz 5 Nummer 3 a der Bundeswahlordnung)

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für den Kreiswahlvorschlag ist eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und
- Ergebnis der Abstimmung

anzufertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes beachtet worden sind (siehe Nummer 4.7.3).

4.7.6 Niederschrift bei Abstimmungswiederholung (§ 34 Absatz 5 Nummer 3 a der Bundeswahlordnung)

Wird im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes die Abstimmung wiederholt, so ist auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach Nummer 4.7.5 vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

4.7.7 Form der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 34 Absatz 5 Nummer 3 a der Bundeswahlordnung)

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblätter).

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt sind die Kreiswahlleitungen nach § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes zuständig.

4.8 Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen

4.8.1 Unterzeichnung der Wahlvorschläge von Parteien (§ 20 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 2 der Bundeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landwahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

4.8.2 Unterstützungsunterschriften (§ 20 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe Nummern 4.8.5 f.).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die drei ersten Unterzeichnenden haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

4.8.3 Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften (§ 34 Absatz 4 der Bundeswahlordnung)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung zu erbringen. Diese werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitungen kostenfrei geliefert; sie können sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben. Als Vorname genügt die Angabe des Rufnamens, wenn nur dieser auf dem Stimmzettel abgedruckt werden soll.

Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes (§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist, wird anstelle ihrer bzw. seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe

eines Postfachs genügt nicht. Auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (§ 38 der Bundeswahlordnung).

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, ist bei Parteien auch deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen das Kennwort angeben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.8.4 Anforderungen an die Unterstützungsunterschrift (§ 34 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außerdem müssen sie angeben:

- Familienname, Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person,
- Tag der Unterzeichnung.

4.8.5 Bescheinigung des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bezirksamtes Harburg (siehe Nummer 4.6) beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

In Bezug auf im Ausland lebende Deutsche wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift über deren Wahlrecht (§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist. Es bedarf daher einer Neuregelung. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Neuregelung, die ein Wahlrecht der Auslandsdeutschen gewährleistet, besteht keine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung der im Ausland lebenden Deutschen am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und der Unterstützung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten. Eine dennoch erfolgte Mitwirkung könnte zu hieraus resultierenden Wahlfehlern führen. Es ist daher zur Vermeidung etwaiger Wahlansprüche empfehlenswert, Bewerberaufstellungsverfahren und Unterstützungsunterschriftensammlungen, an denen Auslandsdeutsche beteiligt werden sollen, erst nach Inkrafttreten einer Neuregelung durchzuführen.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

4.8.6 Rechtzeitiges Einreichen der unterzeichneten Formblätter

Es wird dringend empfohlen, die ausgefüllten und vom Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung laufend beim Bezirksamt Harburg (siehe Nummer 4.6) zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen und nicht abzuwarten, bis alle 200 Unterschriften beisammen sind. Es wird weiterhin empfohlen, mehr als 200 Wahlberechtigte eines Wahlkreises einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen zu lassen, damit er nicht ungültig wird, wenn sich bei der Nachprüfung Unterschriften als ungültig erweisen.

4.8.7 Ungültige Unterstützungsunterschriften (§ 34 Absatz 4 Nummer 4 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4.9 Beseitigung von Mängeln (§ 25 des Bundeswahlgesetzes)

Stellt die Kreiswahlleitung bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist (siehe Nummer 4.2),
- die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe Nummern 4.8.2 ff.),
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist (siehe Nummer 3) oder die für die Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind (siehe Nummer 4.7),
- der Bewerber oder die Bewerberin mangelhaft bezeichnet ist, so dass die Person nicht feststeht (siehe Nummer 4.4),
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin fehlt (siehe Nummer 4.5).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

4.10 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 des Bundeswahlgesetzes, § 36 der Bundeswahlordnung)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, das ist Freitag, der 26. Juli 2013, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Hierzu werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge rechtzeitig eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

4.11 Beschwerde gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 37 der Bundeswahlordnung)

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also bis Montag, den 29. Juli 2013 (24.00 Uhr), Beschwerde an den Lan-

deswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung einzulegen (Anschrift siehe Abschnitt II Nummer 2). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleitung.

Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das ist Donnerstag, der 1. August 2013, über die Beschwerde.

5. Landeslisten

5.1 Vorschlagsrecht (§ 27 des Bundeswahlgesetzes)

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

5.2 Einreichen von Landeslisten (§ 19 des Bundeswahlgesetzes)

Die Landeslisten sind beim Landeswahlleiter

– bis spätestens Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl),

– schriftlich

einzureichen.

Die Landeslisten sind im Original einzureichen. Das Einreichen von Landeslisten mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

5.3 Form und Inhalt der Landesliste (§ 27 des Bundeswahlgesetzes, § 39 der Bundeswahlordnung)

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden (Formblatt). Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

5.3.1 Erforderliche Angaben

Die Landesliste muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Als Vornamen der Bewerberinnen oder der Bewerber genügen die Angaben der Rufnamen, wenn nur diese auf dem Stimmzettel gedruckt werden sollen.

Ist für die Wohnanschrift ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Absatz 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen (§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes) eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreich-

barkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (§ 38 der Bundeswahlordnung).

Die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur für eine Landesliste vorgesehen werden.

- 5.3.2 Vertrauensperson (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Absatz 1 der Bundeswahlordnung)

Die Landesliste soll die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als Stellvertretung.

- 5.4 Erforderliche Nachweise zur Landesliste

Folgende Nachweise müssen beim Landeswahlleiter bis spätestens Montag, den 15. Juli 2013, 18.00 Uhr, der Landesliste beigelegt werden:

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und der Bewerber (siehe Nummer 5.5),
- b) eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (siehe Nummer 5.5),
- c) Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und der Bewerber (siehe Nummer 5.6),
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (siehe Nummern 5.7.3 f.),
- e) eine Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsversammlung (siehe Nummern 5.7.3 f.),
- f) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 27 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (siehe Nummer 5.8).

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind kostenfrei beim Landeswahlleiter erhältlich.

- 5.5 Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und der Bewerber (§ 27 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Absatz 4 Nummer 1 der Bundeswahlordnung)

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur wirksam vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärungen sollen nach dem Muster der Anlage 22 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblatt).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darin versichern, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben. Auf dem Formblatt müssen sie ebenfalls an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind.

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Landeswahlleiter zuständig (§ 21 Absatz 6 Satz 3

des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend, nach § 39 Absatz 4 Nummer 1 der Bundeswahlordnung).

- 5.6 Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberinnen und die Bewerber (§ 39 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung)

Der Landesliste sind Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, in der die Wählbarkeit der Bewerberinnen und der Bewerber bescheinigt wird. Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das Bezirksamt Harburg (siehe Nummer 4.6) kostenfrei aus.

Die Bescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung erteilt werden (Formblatt).

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

- 5.7 Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes)

- 5.7.1 Grundsätze für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

Die Bewerberinnen und Bewerber auf einer Landesliste sind von einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber oder von einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu wählen, die auch die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu bestimmen haben.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen oder Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

- 5.7.2 Anforderungen an Wahlen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes)

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 27. Juni 2012, erfolgen.

Die Wahlen der Vertreterversammlungen dürfen frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der

Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 27. März 2012, stattgefunden haben.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absätze 1, 3, 5, 6 des Bundeswahlgesetzes).

5.7.3 Inhalt der Niederschrift (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes und § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Über die Aufstellung der Landesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und
- dem Ergebnis der Abstimmung

anzufertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Festlegung ihrer Reihenfolge die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes beachtet worden sind (siehe Nummer 5.7.2).

5.7.4 Form der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes und § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur Bundeswahlordnung gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblätter).

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Landeswahlleiter nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes zuständig.

5.8 Unterstützungsunterschriften (§ 27 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 39 der Bundeswahlordnung)

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1257 – 1 vom Tausend der Wahlberechtigten der Freien und Hansestadt Hamburg bei der letzten Bundestagswahl am 27. September 2009 – persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (siehe Nummern 5.8.2 f.).

Das Erfordernis von 1257 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

5.8.1 Anforderungen an Unterstützungsunterschriften (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 der Bundeswahlordnung)

Für die Unterstützungsunterschriften müssen amtliche Formblätter nach der Anlage 21 zur Bundeswahlordnung benutzt werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.8.2 Anforderungen an die Unterstützungsunterschrift (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außerdem müssen sie angeben:

- Familienname, Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person,
- Tag der Unterzeichnung.

5.8.3 Bescheinigung des Wahlrechts (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bezirksamtes Harburg (siehe Nummer 4.6) beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

In Bezug auf im Ausland lebende Deutsche wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift über deren Wahlrecht (§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist. Es bedarf daher einer Neuregelung. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Neuregelung, die ein Wahlrecht der Auslandsdeutschen gewährleistet, besteht keine Rechtsgrundlage für eine Mitwirkung der im Ausland lebenden Deutschen am Verfahren der Parteibewerberaufstellung und der Unterstützung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten. Eine dennoch erfolgte Mitwirkung könnte zu hieraus resultierenden Wahlfehlern führen. Es ist daher zur Vermeidung etwaiger Wahl-einsprüche empfehlenswert, Bewerberaufstellungsverfahren und Unterstützungsunterschriftensammlungen, an denen Auslandsdeutsche beteiligt werden sollen, erst nach Inkrafttreten einer Neuregelung durchzuführen.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger der Landesliste bei der Einreichung der

Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person die Landesliste unterstützt.

Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

5.8.4 Rechtzeitiges Einreichen der unterzeichneten Formblätter

Es wird dringend empfohlen, die ausgefüllten und von den Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter nach Anlage 21 zur Bundeswahlordnung laufend beim Bezirksamt Harburg (siehe Nummer 4.6) zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen und nicht abzuwarten, bis die erforderliche Anzahl von Unterschriften beisammen sind.

Es wird weiterhin empfohlen, von mehr als der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten die Landesliste unterzeichnen zu lassen, damit die Landesliste nicht ungültig wird, wenn sich bei der Nachprüfung Unterschriften als ungültig erweisen.

5.8.5 Ungültige Unterstützungsunterschriften (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 4 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte dürfen nur eine Landesliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig.

5.9 Beseitigung von Mängeln (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 des Bundeswahlgesetzes)

Stellt der Landeswahlleiter bei einer Landesliste Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Eine gültige Landesliste liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist (siehe Nummern 5.2 ff.),
- die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe Nummer 5.8),
- die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist (siehe Nummer 3), oder die für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind (siehe Nummer 5.7),
- die Bewerberinnen und die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht (siehe Nummer 5.3.1),
- die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und der Bewerber fehlen (siehe Nummer 5.5).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen aus der Landesliste gestrichen.

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen.

5.10 Zulassung der Landeslisten (§ 28 des Bundeswahlgesetzes)

Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, das ist Freitag, der 26. Juli 2013, über die Zulassung der Landeslisten. Hierzu werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge rechtzeitig eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

5.11 Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landeslisten (§ 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 42 der Bundeswahlordnung)

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe, das ist Montag, der 29. Juli 2013, 24.00 Uhr, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen (Anschrift siehe Abschnitt II Nummer 1). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter.

Der Bundeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das ist Donnerstag, der 1. August 2013, über die Beschwerde.

Hamburg, den 1. März 2013

Für die Bekanntmachung des Wahlgebiets und die Einteilung Hamburgs in Wahlkreise (I) sowie für die Bekanntmachung des Landeswahlleiters (II, 1)

Die Behörde für Inneres und Sport

Für die Bekanntmachung der Kreiswahlleitungen (II, 2)
Der Landeswahlleiter

Für die Mitteilungen über die Wahlvorschläge (III)
Der Landeswahlleiter
Die Kreiswahlleitungen

Amtl. Anz. S. 317

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Frank Komander, geboren am 24. April 1969 in Berlin, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet Dringsheide 72, 22119 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 21. Februar 2013 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den oben Genannten die erneute Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81 b 2. Alt. der Strafprozessordnung und die Anordnung der zwangsweisen Vorführung gemäß § 23 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Aktenzeichen: J 213/1010/2013) betreffend die bestandskräftige Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 81 b 2. Alt. der Strafprozessordnung durch das PK 43 vom 18. Oktober 2012 (Aktenzeichen: 043/1K/0407992/2012) beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 080, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Widerspruchsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 8. März 2013 zugestellt.

Hamburg, den 21. Februar 2013

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 326

Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“

Bekanntmachung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG in Verbindung mit § 15 DV zum VereinsG

Vom 13. Februar 2013

Das Verbot des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21. April 2010 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wurde am 19. Mai 2010 im Bundesanzeiger (S. 1774) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde von dem Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein durch Urteil vom 19. Juni 2012 abgewiesen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 16. Juli 2012 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Flensburg“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Flensburg“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Mai 2013 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Mai 2013 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Hamburg, den 22. Februar 2013

Die Behörde für Inneres und Sport

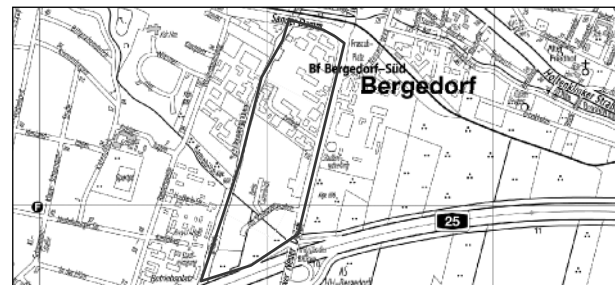
Amtl. Anz. S. 327

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), erneut öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan-Entwurf Bergedorf 104/Curslack 19

Bezirk Bergedorf, Ortsteile 603 und 604.



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Curslack Neuer Deich – Südwestgrenzen der Flurstücke 4777 und 4775 der Gemarkung Bergedorf – Südwestgrenzen der Flurstücke 2191 und 2196 – über das Flurstück 930 der Gemarkung Curslack – Schleusengraben – Nordgrenzen der Flurstücke 4851, 4842 und 5030, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4819 der Gemarkung Bergedorf.

Mit dem Bebauungsplan Bergedorf 104/Curslack 19 sollen die Voraussetzungen für eine städtebauliche und landschaftsplanerische Entwicklung und Aufwertung der großen Gewerbe- und Industrieflächen östlich des Schleusengrabens geschaffen werden. Im nördlichen Teil des Bebauungsplans sollen die bestehenden Betriebe unter Berücksichtigung von Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich gesichert werden. Im Nordwesten kann eine baulich besondere städtebauliche Situation entwickelt werden, um ein unverwechselbares Merkmal für die Schleusengrabenachse zu schaffen. Im südlichen Teil sollen auf den heute brach liegenden Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen attraktiven Gewerbe- und Industriepark geschaffen werden, der durch Wohnungen und Mischnutzungen ergänzt wird.

Neben und innerhalb einer städtebaulich hochwertigen und intensiven Nutzung sollen Grünanlagen mit Freiraum- bzw. Aufenthaltsqualitäten geschaffen werden. Entlang des Schleusengrabens ist ein Rad- und Spazierweg mit Anbindung an die Bergedorfer Innenstadt und die Vier- und Marschlande vorgesehen mit dem Ziel, diesen Landschaftsraum für die Bevölkerung erlebbar zu machen und den Nutzern kurze und sichere Wege anzubieten.

Folgende Arten von Umwelt bezogenen Informationen sind verfügbar: Stellungnahmen bzw. Gutachten zu Altlasten, Lärm, Luftschadstoffen, zum naturräumlichen Bestand einschließlich Artenschutz, zu Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu Wegeverbindungen, Entwässerung/Ver- und Entsorgung, verkehrlichen Auswirkungen.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die Informationen über umweltrelevante Aspekte werden in der Zeit vom 11. März 2013 bis 25. März 2013 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38a, II. Obergeschoss,

Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie weitere Informationen stehen mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter der Adresse www.hamburg.de/bergedorf/stadtplanung/ unter der Rubrik „Aktuelles“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Dauer der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs auf zwei Wochen verkürzt, da der Bebauungsplan-Entwurf nach der ersten öffentlichen Auslegung im Jahr 2011 (Amtl. Anz. S. 2486, 2487) geändert bzw. ergänzt wurde.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des ausliegenden Bebauungsplan-Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 des Baugesetzbuchs bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Februar 2013

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 327

Satzung zur Neufassung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von § 106 Absatz 1 Nummer 5 und § 113 Absatz 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2012 die nachstehende, von der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation genehmigte Satzung zur Neufassung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg beschlossen:

Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg

§ 1

Gebühren

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Handwerkskammer Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
- b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von besonderen Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Handwerkskammer befinden, und

c) Leistungsgebühren für Tätigkeiten der Handwerkskammer, die nicht Amtshandlungen sind.

(2) Für Prüfungsgebühren kann in den Prüfungsordnungen die Gebührenpflicht besonders geregelt werden.

§ 2

Auslagen

(1) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der die Handwerkskammer oder eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Kammer in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr in der Anlage zur Gebührenordnung vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden, Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellung entstehen, Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen oder die Kosten für die Verwahrung oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.

(3) Eine Pauschalierung der Auslagen und die Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung die voraussichtlichen Auslagen ermittelt werden können.

(4) Die Pflicht zur Erstattung von besonderen Auslagen besteht auch dann, wenn für eine Amtshandlung oder Benutzung Gebührenfreiheit vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren keine Auslagen zu erheben wären.

§ 3

Vorauszahlungen und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Kammer kann vom Kostenschuldner für Gebühren und Auslagen eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen. Die gebührenpflichtige Amtshandlung, Benutzung oder Leistung ist von dieser Zahlung abhängig.

(2) Urkunden, Bescheide und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden. Das gilt nicht bei vom Ausbildenden geschuldeten Beträgen in einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- a) der besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt,
- b) der gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat,
- c) zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde,
- d) der selbst sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt oder
- e) dem das Verhalten eines Dritten, der sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt, zuzurechnen ist.

Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (insbesondere Gebühr für die Eintra-

gung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühr für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung), die dem Auszubildenden auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Auszubildende. Dasselbe gilt für Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

§ 5

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit deren Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit

(1) Unbeschadet der Regelungen des § 3 werden Gebühren und Auslagen mit Antragstellung, der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zugang eines Kostenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagenersatz sind innerhalb der gesetzten Frist, andernfalls 14 Tage nach Erteilung des Kostenbescheides zu zahlen.

(3) Wird auf Antrag des Schuldners Stundung gewährt, wird der Betrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen und Ermäßigung

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen, mit dessen Bearbeitung schon begonnen, der Bescheid aber noch nicht erlassen wurde, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen. Bei Zurücknahme von Anträgen in Prüfungsverfahren ist bei Rücktritt vor Beginn einer Prüfung 20 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen; wird die Prüfung im laufenden Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund abgebrochen, ist die Gebühr nach erbrachtem Aufwand zu zahlen.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Wird ein Antrag aus einem anderen Grund als dem der Unzuständigkeit ganz oder überwiegend abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die vorgesehene Gebühr kann um ein Viertel ermäßigt werden, wenn eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(4) Soweit ein Widerspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich ist, werden Gebühren nicht erhoben. Wird eine gebührenpflichtige Sachentscheidung im Widerspruchsverfahren aufgehoben, so können die durch ein Verschulden des Gebührenpflichtigen für den Erlass der ursprünglichen Sachentscheidung entstandenen Gebühren und Auslagen diesem auferlegt werden.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen nur

- a) auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, wobei die Stundung in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden soll,

- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, oder
- c) auf Antrag erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Stundung und Erlass können auch erfolgen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Für die Dauer der Stundung sollen Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundungszinsen betragen jährlich zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz auf den gestundeten Betrag; dabei ist für die gesamte Zeit der Stundung der bei Beginn der Stundung geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

(3) Sind die Voraussetzungen für einen Erlass nach Absatz 1 gegeben, so kann die Festsetzung von Gebühren, Zinsen oder Auslagen unterbleiben.

(4) Soweit anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtlich vereinbarte Entgelte erhoben werden, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Prüfungsgebühren können in den Prüfungsordnungen die Erstattung, Stundung und der Erlass besonders geregelt werden.

§ 9

Säumniszinsen

(1) Werden Gebühren und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich drei vom Hundert über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten; dabei ist für die gesamte Zeit der Säumnis der bei deren Eintritt geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszinsen gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszins zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner aufgetreten wäre.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postgirokonto der zuständigen Kasse der Handwerkskammer,
- b) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Handwerkskammer oder
- c) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an einen Bediensteten, der auf Grund besonderer Weisung Zahlungen an die Handwerkskammer annehmen darf, der Tag der Übergabe.

§ 10

Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der im Kostenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Bescheiderteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. Hierfür werden Mahngebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Wird der Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Kostenschuldner zu tragen.

§ 11

Verjährung

(1) Die Festsetzung von Gebühren, Zinsen und Auslagen, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch Anerkenntnis, schriftliche Geltendmachung des Anspruchs sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren oder durch Ermittlungen der Handwerkskammer nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen den Kostenbescheid stehen dem Schuldner die Rechtsmittel und besonderen Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat für die Zahlung der geschuldeten Beträge keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Leistungsbescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 13

Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Hamburgischen Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern diese Gebührenordnung nichts anderes regelt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung mit der Anlage zur Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sofern dort nichts anderes bestimmt ist, treten Änderungen zur Gebührenordnung und zur Anlage zur Gebührenordnung jeweils am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung in Euro

I.

Führung öffentlicher Verzeichnisse

1. Handwerksrolle, Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes und Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 HwO
 - a) Gebühr für die Eintragung gemäß § 1, 7 HwO; § 19 HwO; § 119 HwO
 - aa) eines Betriebes mit Einzelinhaber 215,-
 - bb) einer Personengesellschaft (außer Kommanditgesellschaft), je Teilhaber 215,-
 - cc) einer juristischen Person; einer Kommanditgesellschaft 375,-
 - b) Zusatzgebühren für die Eintragung
 - aa) von Amts wegen 108,-
 - bb) eines Betriebsleiters 55,-
 - cc) auf Grund Gleichwertigkeitsprüfung nach § 7 Absatz 2 HwO je nach Aufwand 20,- bis 250,-
 - c) Ersatzausfertigung einer Handwerkskarte ... 33,-
 - d) Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung, der Eintragung in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe oder in dem Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 HwO (z. B. Rechtsformwechsel, Eintragung eines weiteren zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes) einschließlich des Vermerks von unselbstständigen Zweigstellen je nach Aufwand 50,- bis 500,-
2. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)
 - a) Bearbeitung von EQ-Verträgen (Einstiegsqualifizierung), Verträgen der Berufsausbildungsvorbereitung, Umschulungsverträgen .. 20,-
 - b) Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind 215,-

II.

Ausnahmebewilligungen/Ausnahmeberechtigungen

1. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß §§ 8, 9 HwO 215,-
2. Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß
 - a) § 7 a HwO 215,-
 - b) § 7 b HwO 160,-
3. Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung

gemäß §§ 8, 9 HwO; einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO je nach Aufwand 150,-
bis 1280,-

Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Hamburg für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese zusätzlichen Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

4. Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund oder ohne rechtzeitige Absage je nach Aufwand 50,-
bis 250,-

III.

Prüfungswesen

1. Meisterprüfungen

- a) Prüfungsgebühren für
- 1. Prüfungsteil I 308,-
 - 2. Prüfungsteil II 308,-
 - 3. Prüfungsteil III 274,-
 - 4. Prüfungsteil IV 274,-
 - 5. Anmeldung zur Ablegung der gesamten Meisterprüfung (Teile I bis IV im Zusammenhang) 975,-

- b) Schaumeistergebühr für die Überwachung einer Meisterprüfungsarbeit, die nicht in Klausur angefertigt wird 105,-
Mehraufwand für die Überwachung außerhalb des Gebietes des Hamburger Verkehrsverbundes wird gesondert berechnet.

- c) Bei der Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen werden die entsprechenden Teilprüfungsgebühren nach Buchstabe a) Ziffern 1 bis 4 erhoben.

- d) Einzelprüfung
Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings vorzeitig abgenommen wird, ist je nach Aufwand bis zum Dreifachen der Prüfungsgebühr zu zahlen. Diese erhöhte Gebühr entfällt, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung in diesem Handwerk keine Prüfung abgenommen wurde.

- e) Befreiung von Prüfungsteilen
Befreiung von einem oder mehreren Prüfungsteilen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen 70,-

- f) Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Teile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss 35,-

- g) Ersatzausfertigung
des kleinen Meisterbriefes 20,-
des großen Meisterbriefes 30,-

2. Weitere Fortbildungsprüfungen

- a) Ausbilder-Eignungsprüfung 195,-
Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings vorzeitig vorgenommen wird, ist je nach Aufwand bis zum Dreifachen der Prüfungsgebühr zu zahlen.

- b) Ausstellung einer Bescheinigung für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Restaurator/Restauratorin im Handwerk“ nach Aufwand, höchstens 615,-

- c) Sonstige Fortbildungsprüfungen nach Aufwand, höchstens 615,-

3. Prüfungen im Rahmen der Ausbildung

- a) Soweit Innungen nachstehende Prüfungen durchführen, ist der Höchstbetrag auch für sie verbindlich.
- aa) Zwischenprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 205,-
 - bb) Gesellen-, Abschluss-, oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 410,-
 - cc) Teil I der Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 300,-
 - dd) Teil II der Gesellen-, Abschluss- oder Umschulungsprüfung in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 410,-
 - ee) Wiederholungsprüfung in Höhe des erforderlichen Aufwandes, höchstens volle Prüfungsgebühr.

- b) Ersatzausfertigung des Prüfungszeugnisses und/oder des Gesellenbriefes 30,-

4. Mehrkosten für Werkstattnutzung und/oder Material für die Anfertigung von praktisch zu erbringenden Prüfungsleistungen sind vom Gebührenschuldner gesondert zu erstatten.

IV.

Lehrgänge und Seminare

1. Theoretische und experimentelle Kurse je Unterrichtsstunde nach Aufwand 4,-
bis 18,-
2. Werkstattkurse mit Übungen und fachkundlichen Unterweisungen je Unterrichtsstunde nach Aufwand 5,-
bis 18,-

V.

Sachverständigenangelegenheiten

1. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen 800,-
2. Wiederbestellung von Sachverständigen 300,-

VI.

Standortregister nach dem Umweltauditgesetz

1. Erstmalige Eintragung eines Standortes in das Register 230,-
bis 880,-
2. Ablehnung der erstmaligen Eintragung abweichend von Abschnitt IX Ziffer 1 b) 230,-
bis 880,-
3. Prüfung der Voraussetzung für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vorlage einer Umwelterklärung 230,-
bis 460,-
4. Eintragung nach vorangegangener Ablehnung .. 77,-
5. Vorübergehende Aufhebung 230,-
bis 880,-
6. Streichung der Eintragung 230,-
bis 880,-

VII.

Gutachterliche Tätigkeiten

1. Begutachten und Beraten von nicht in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben im

- Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung nach Zeitaufwand pro Stunde 55,-
Barauslagen und Fahrtkosten werden gesondert berechnet.
2. Betriebsprüfungen des Zentrums für Energie-, Wasser- und Umwelttechnik als technische Überwachungsorganisation je nach Aufwand ... 125,-
bis 540,-
3. Bodenuntersuchungen nach Aufwand je Schadstoff, höchstens 130,-
4. Werkstatt- und Laborarbeiten je nach Aufwand je Stunde 40,-
bis 80,-

VIII.

Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen

1. Durchführung von Verfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
- a) Verfahren nach 40 a HwO je nach Aufwand .. 100,-
bis 600,-
- b) Verfahren nach 50 b HwO je nach Aufwand .. 100,-
bis 600,-

IX.

Sonstiges

1. Ablehnung von Anträgen
- a) Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ... 52,-
- b) sonstige Anträge drei Viertel der vollen Gebühr
2. Erfolglose Rechtsmittel 145,-
Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen nach Aufwand, mindestens 145,- Euro bis zur vollen Prüfungsgebühr. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen nach dem Umweltauditgesetz bis zur vollen Gebühr des angefochtenen Bescheides. Bei teilweisem Erfolg anteilige Gebühr nach Einzelfestsetzung durch den Widerspruchsausschuss.

3. Bescheinigung und schriftliche Auskunft für besondere Zwecke je nach Aufwand 10,-
bis 100,-
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Feststellungen.
4. Bescheinigung für die EU-Ausländer ohne Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland 105,-
5. Adressen in Listenform je nach Aufwand
6. Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien 1,-
7. Verwaltungsgebühren
- für die 1. Mahnung bei Zahlungsbescheiden 4,-
für die 2. Mahnung bei Zahlungsbescheiden 8,-
für die Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden je nach Aufwand
8. Bestätigung von Qualifizierungsbildern im Sinne des § 42 p HwO/§ 69 BBiG in Verbindung mit § 4 BAVBO pro Qualifizierungsbild 40,-
bis 200,-
9. Feststellung der Befreiung von der Nachweispflicht über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und Erteilen einer Bescheinigung, § 6 Absätze 3 und 4 AEVO, je nach Aufwand 40,-
bis 200,-

Hamburg, den 11. Dezember 2012

Handwerkskammer Hamburggez. Josef Katzer
– Präsident –gez. Frank Glücklich
– Hauptgeschäftsführer –

Die erforderliche Genehmigung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist am 30. Januar 2013 erteilt worden.

Hamburg, ausgefertigt, 30. Januar 2013

Handwerkskammer Hamburggez. Josef Katzer
– Präsident –gez. Frank Glücklich
– Hauptgeschäftsführer –

Amtl. Anz. S. 328

ANZEIGENTEIL**Behördliche Mitteilungen****Öffentliche Ausschreibung****Vergabenummer: 13 A 0046**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0046**
Tischlerarbeiten, Holzfenster
84113 B 2013 TM 3, Bauunterhalt REK Geb. 20
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

- e) Ort der Ausführung:
Osdorfer Landstr. 365, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Kasernengebäude, Nutzung als Schulungsräume und Büros.
Art und Umfang der Leistung:
Erneuerung von 21 Stück Holzfenster,
Fensterfläche gesamt rd. 173 m².
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 25. April 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 10. Juli 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 12. März 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 19. März 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0046
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
5. April 2013, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“

genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. Mai 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Diedrich
Telefon: 040/86 67 35 93

Hamburg, den 21. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

195

Öffentliche Ausschreibung **Vergabenummer: 13 A 0056**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0056**
Elektroinstallation
4112 K 1050 Teilsanierung Gebäude 5
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
General von Baudissin-Kaserne (GBK),
Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Erweiterung der Elektroinstallation im Rahmen einer Teilsanierung.
Art und Umfang der Leistung:
Erweiterung der Elektroinstallation im Rahmen einer Teilsanierung, im Wesentlichen bestehend aus:
– Versorgung der Baustelle mit Baustrom
– Demontage und Neuinstallation der Kellerbeleuchtung inklusive der Leitungsführung
– Neuinstallation einer Unterverteilung UP zur Versorgung der Hebebühne sowie der Teeküche
– Elektroinstallationsarbeiten im Umgebauten WC-Bereich
– Kabelinstallation für Obertürschließer

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 6. Mai 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 29. November 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 11. März 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 15. März 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 6,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck: Vergabe: 13 A 0056
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Hinweis:
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
19. April 2013, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind

präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 21. Mai 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20%-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Dieckmann
Telefon: 040 / 4 28 42 - 312

Hamburg, den 21. Februar 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

196

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:**
Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Sozialraummanagement
Integrierte Stadtteilentwicklung
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg
Telefon: 040 / 4 28 91 - 30 94
E-Mail: Vergabe-SR@bergedorf.hamburg.de
Stichwort: Ausschreibung Citymanagement
- b) **Öffentlicher Teilnahmewettbewerb**
Art des Auftrags:
Das Bezirksamt Bergedorf beabsichtigt, vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel, die Leistung eines Citymanagements für Teile des Fördergebiets Bergedorf-Süd zu vergeben.
Am 15. Februar 2011 wurde durch Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg das Gebiet Bergedorf-Süd als Fördergebiet im Programmsegment „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ festgelegt und das Integrierte Entwicklungskonzept beschlossen.
Es benennt als Ausgangssituation und Problemlage im Handlungsfeld „Lokale Ökonomie“, dass der Einkaufsstandort Sacksentor/Mohnhof hinsichtlich der Angebotsvielfalt und Qualität gestärkt werden soll. Das Gebiet umfasst den Teil des zentralen Einkaufsbereichs im Bezirk Bergedorf, in dem seit einigen Jahren die Tendenz zu Funktionsverlusten festzustellen ist. Kennzeichen sind eine vergleichsweise hohe Fluktuationsrate bei gewerblichen Flächen, eine einseitige Sortimentsstruktur bei den Laden-geschäften, ein hoher Filialisierungsgrad sowie Leerstand bzw. Mindernutzung bei Gewerbeflächen. Im besonderen Fokus stehen dabei die

Entwicklungsflächen südlich und nördlich der Bergedorfer Straße (Blöcke zwischen Neuer Weg/Rektor-Ritter-Straße/Hassestraße/-Bergedorfer Straße, sowie der Bereich zwischen Hinterm Graben und Bergedorfer Straße).

Seit 1. September 2012 ist die Steg Hamburg mbH als Gebietsentwicklerin tätig. Sie hat ein Stadtteilbüro im Gebiet eingerichtet und nimmt dort wesentliche Teile ihrer Aufgaben aus dem Gebietsentwicklungsprozess wahr. Das Büro dient als Anlaufstelle für Bewohner, Eigentümer und Gewerbetreibende aus dem Gebiet. Das Citymanagement soll insbesondere bei der letztgenannten Gruppe die Funktion als Initiator von Projekten und Mittler zur Verwaltung wahrnehmen. Eine Präsenz des Citymanagers im Stadtteilbüro an mehreren Stunden in der Woche ist deshalb gewünscht und zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich. Im Teilnahmeantrag sind Aussagen hierüber zu treffen.

Das Gebiet Bergedorf-Süd ist außerdem in das Bundesprogramm „Energetische Stadtsanierung“ aufgenommen worden. Seit Oktober 2012 wird ein Konzept von einer beauftragten Arbeitsgemeinschaft aus Energiefachplanern erstellt. Das Konzept wird mit Bewohnern, Eigentümern und Akteuren des Gebiets entwickelt. In einer zweiten Phase soll voraussichtlich ab Herbst 2013 dieses Konzept durch einen zu beauftragenden Energiemanager im Gebiet mit den Eigentümern umgesetzt werden. Dem Zusammenwirken zwischen Gebietsentwickler, Citymanagement und dem künftigen Energiemanager kommt eine große Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachthemen, aber auch die Abgrenzung der Aufgabengebiete gegeneinander stellt im Hinblick auf einen gelingenden Gebietsentwicklungsprozess sowohl eine Herausforderung als auch eine große Chance dar.

Ausführungsfrist:

Voraussichtlich 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 mit der Option einer Verlängerung bis längstens 31. Juli 2018.

Einsendetermin für Teilnahmeanträge:

19. März 2013 bis 9.30 Uhr zu richten an:

Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
– Zentraler Dienst/Steuerung und Submission –
B/ZD41 Projekt 13/SR1105
zu Händen Frau Schlüter

**Beschränkung der Zahl der Teilnehmer,
die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:**
mindestens 3 / höchstens 6

Voraussetzungen und Kriterien für die Auswahl zur Begrenzung der Zahl von Bewerbern:

- a) rechtzeitiger Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen sowie rechtsverbindliche Unterschrift, positive Auskünfte von Finanzamt und Bank (sonst Ausschluss)
- b) Persönliche Lage (sonst Ausschluss)
- c) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (20 %)
- d) technische Leistungsfähigkeit (80 %)

Einzureichende Nachweise und Unterlagen (zusätzliche, nicht geforderte Unterlagen bleiben unberücksichtigt):

zu b) und c):

Nachweis einer Berufshaftpflicht, Eigenerklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Teilnahme am Wettbewerb besteht und keine Ausschlussgründe nach § 4 Absatz 9 VOF vorliegen. Eigenerklärung zur Technologie von L. Ron Hubbard (Erklärungsvordrucke als Download unter www.bergedorf-sued.de abrufbar).

Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes über die ordnungsgemäße Zahlung von Abgaben und Steuern (nicht älter als 3 Monate); Vorlage aktueller Bankauskünfte über das Zahlungsverhalten (nicht älter als 3 Monate).

Hinweis: Kann ein Bewerber aus wichtigem Grund die geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.

zu d):

Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen vergleichbarer Art mit Angaben zur Laufzeit, dem Auftragsvolumen sowie dem Auftraggeber (höchstens 2 Referenzen); Nachweis über die Anzahl der Mitarbeiter mit Angaben zum Studien- bzw. Berufsabschluss.

Die zur Wertung der Eignungsnachweise angesetzten Kriterien stehen unter www.bergedorf-sued.de als Download zur Verfügung. Zusätzliche Unterlagen, die in der Bekanntmachung nicht gefordert werden, bleiben unberücksichtigt.

Angebotsaufforderungen:

Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erfolgt voraussichtlich in der 18. KW.

Hamburg, den 21. Februar 2013

Das Bezirksamt Bergedorf

197

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

417 K 8/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Lohbrügger Landstraße 188 belegene, im Grundbuch von Boberg Blatt 1746 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1/2 Miteigentumsanteil an dem 937 m² großen Flurstück 501, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus, voll unterkellert; Baujahr 1969

(Ursprungsbaujahr vermutlich um 1900); Erdgeschoss: 3 Zimmer, Küche, Bad; Obergeschoss: 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon; Dachgeschoss: 2 Zimmer, Bad, Abstellkammer; Wohnfläche: 131,86 m². Die Wohnung im Obergeschoss und die Zimmer im Dachgeschoss sind vermietet. Es besteht erheblicher Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 103 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 30. April 2013, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsge-

richt Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 91 - 23 93/-21 63. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Februar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 1. März 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

198

Zwangsversteigerung

541 K 9/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in 22609 Hamburg, Appuhnstraße 6-10, Quellental 6A belegene, im Grundbuch von Nienstedten Blatt 2860, Gemarkung Klein Flottbek eingetragene 87 866/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem 1060 m² großen Flurstück 785, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichneten Wohnung und Abstellraum, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das in der Appuhnstraße 10 im 2. Obergeschoss und (seit 2009 neu aufgebauten) Dachgeschoss eines dreigeschossigen, kaum unterkellerten Mehrfamilienhauses mit drei Eingängen und 9 Wohneinheiten (Appuhnstraße 6-10) belegene, leer stehende Wohnungseigentum hat eine Wohnfläche von etwa 113 m², 3 Zimmer, Küche, Bad, Gäste-WC und Isolierglasfenster. Beheizung und Warmwasserbereitung erfolgt über eine Gasheizung. Baujahr des Gebäudes etwa 1900. An dem Wohnungseigentum sind nach dem seit 2009 vorgenommenen Aufbau des Dachgeschosses und der Sanierung laut Gutachten noch verschiedene Restarbeiten durchzuführen. Die Wohnung weicht in ihrem derzeitigen Bestand von der Teilungserklärung ab. Es wird insoweit dringend empfoh-

len das Sachverständigengutachten einzusehen.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 393 000,- Euro, Einheitswert: 4499,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 14 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 3. Mai 2013, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. März 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

199

Zwangsversteigerung

616 K 61/11. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Stresowstraße 18, 20539 Hamburg belegene, im Grundbuch von Billwerder Ausschlag Blatt 2302 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 151/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 3774 m² großen Flurstück 1907 und dem 722 m²

großen Flurstück 2834, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 12, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung, etwa 53 m², im Erdgeschoss links einer 1966 errichteten Wohnhausanlage. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über Heizung. Die Nutzung erfolgt durch Schuldner.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 63 700,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 16. April 2013, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Sitzungssaal 04, Souterrain.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, im Dienstgebäude Bleicherweg 1, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. März 2013

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

200